

Statuten

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen : Baumsteller Tuttlingen g.I.V.
(ganz lockerer Verein)
Er hat seinen Sitz in Tuttlingen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein widmet sich ausschließlich dem Baumstellen.
Narrenbaum, Maibaum . . .

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können alle Personen werden.
Zum Baumstellen werden nur Mitglieder über 16 Jahren zugelassen.
Jüngere Mitglieder dürfen nur Arbeiten ihrem Alter entsprechend, und ohne Gefahrenpotential, ausführen. (Ausschank, Bedienen, Küche etc. ist mit Vorstand abzuklären)
Bei Bewerbern unter 18 Jahren müssen auch die Eltern mit unterzeichnen.
Bewerber müssen als Vorbedingung unseren Aufnahmeantrag ausfüllen und durch ihre Unterschrift unsere Aufnahmebedingungen anerkennen.
Dem Antrag muss die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit zustimmen

§ 3a Ehrenmitglieder und ausserordentliche Mitglieder

Ehrenmitglieder und ausserordentliche Mitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes berufen und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 4 Expansion des Vereins

Die Höchstgrenze der Vereinsmitglieder wird momentan nicht begrenzt.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat volles Stimm- und Vorschlagsrecht.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme unterwirft sich jedes Mitglied den Statuten und Beschlüssen des Vereins.
Zu den Pflichten gehört eine aktive Unterstützung des Vereins.
Die Baumsteller müssen ihren Alkoholgenuß bis zum Stehen des Baumes verantwortungsbewußt einschränken. Alkoholisierte Baumsteller können durch den Ausschluß von der Mitarbeit der jeweiligen Veranstaltung ausgeschlossen werden.
Sollte ein Mitglied beim Baumstellen aus persönlichen Gründen nicht teilnehmen können, so muß es sich rechtzeitig entschuldigen.
Es besteht keine Beitragspflicht.
2. Einschränkung zum Tragen der Zimmermannskluft:
Sollte jemand in Zimmermannskluft an einer nicht offiziellen Baumstellerveranstaltung teilnehmen wollen, dann gilt folgendes:
Es müssen mindestens 5 Baumsteller in Zimmermannskluft an diese Veranstaltung teilnehmen wollen. Außerdem muß die Gruppe dann vorher beim 1.oder 2.Vorstand die Genehmigung zum Tragen der Kluft einholen.

§ 7 Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod
- b) durch freiwilligen Austritt aus dem Verein, der dem 1. Vorsitzenden schriftlich zu erklären ist.
- c) durch förmliche Ausschließung kraft Beschlusses der Mitgliederversammlung (Hock), wenn festgestellt wird daß ein Mitglied seinen Pflichten gegenüber dem Verein nicht nachkommt.

§ 8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind :
 - a) der Vorstand (Ausschuß)
 - b) die Mitgliederversammlung (Hock)
 - c) Die Generalversammlung (1. Hock nach der Fasnet)
2. Beschlußfassung der Organe
Die Organe beschließen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit in diesen Statuten nichts anderes bestimmt ist.

§ 9 Vorstand

Die Ausschußmitglieder werden an der Generalversammlung in getrennten Wahlgängen auf 2 Jahre gewählt.

Die Vorstandschaft besteht aus :

- a) dem 1. Vorsitzende
- b) dem 2. Vorsitzende
- c) dem Technischen Einsatzleiter (beim Baumstellen)
- d) dem Schriftführer
- e) dem Kassierer
- f) dem Einsatzleiter
- g) dem Wirtschaftsführer
- h) dem Organisationsleiter

§ 10 Versammlungen

Die ersten 3 Hocks im Jahr finden jeweils am zweitletzten Dienstag im Quartal statt. Im 4. Quartal nimmt der Verein an der Veranstaltung der "Honberger" am 11.11. teil. Der 1. Hock nach der Fasnet ist die Generalversammlung. Es ergeht keine extra Einladung. Personenwahlen werden immer geheim und schriftlich durchgeführt. Jedes Mitglied erhält die Protokolle.

§ 11 Kasse, Kassenprüfung

Die Kassenprüfung wird alljährlich vor der Generalversammlung vorgenommen. Bei der Generalversammlung wird darüber Bericht erstattet. Kassenprüfer dürfen keine Ausschussmitglieder sein.

§ 12 Ordnungsstrafen

Nicht vorschriftsmäßige Anzugsordnung beim Baumstellen	5.- - Euro
Fehlen der Mütze bei Veranstaltungen	2.50 Euro

§ 13 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur an der Generalversammlung beschlossen werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch 2/3 Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder. Das Vereinsvermögen geht bei Auflösung des Vereins an eine noch feztzulegende gemeinnützige Einrichtung.

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 17.03.2012 beschlossen worden und tritt sofort in Kraft